

Stadt Schwäbisch Hall
Schweinemarktsatzung
(Schweinemarktordnung vom 27. Mai 1981)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung vom 12.2.1980 (Ges. Bl. S. 119) wird für den Schweinemarkt der Stadt Schwäbisch Hall folgende Schweinemarktsatzung (Schweinemarktordnung) erlassen:

§ 1

Die Stadt Schwäbisch Hall betreibt den Schweinemarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Die Flächen sowie Öffnungszeiten des Schweinemarktes sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) Soweit in dringlichen Fällen der Schweinemarkt vorübergehend verlegt werden muß, wird dies im Haller Tagblatt öffentlich bekanntgemacht.

§ 3 Gegenstand des Marktverkehrs

Auf diesem Spezialmarkt dürfen nur Ferkel und Läufer feilgeboten werden.

§ 4 Zutritt

Die Stadtverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach Umständen befristet oder nicht befristet untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Marktverkehr

- (1) Die Zufahrt zum Schweinemarkt hat nach Anordnung der Polizei oder der Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrsverhältnisse zu erfolgen.
- (2) Die Zufuhr der Ferkel zum Marktort darf nicht früher als 1 Stunde vor Marktbeginn einsetzen. Sie muß pünktlich bei Marktbeginn beendet sein. Zu spät kommende Tierbesitzer (Beschicker) können vom Markt zurückgewiesen werden.
- (3) Nach Ankunft auf dem Marktort haben die Beschicker ihre Fahrzeuge schnellstens zu entladen, ihre Körbe oder sonstige Behältnisse geordnet in Reihen aufzustellen und sich so lange bei ihren Ferkeln aufzuhalten, bis die amtstierärztliche Untersuchung durchgeführt worden ist. Zur Vornahme dieser Untersuchung haben die Beschicker ihre Ferkel einzeln hochzuhalten.
- (4) Die Einkäufer haben sich, nachdem sie ihre Fahrzeuge abgestellt haben, außerhalb des Marktortes aufzuhalten. Sie dürfen den Marktort erst betreten, wenn der Markt freigegeben ist.

(5) Der Handel mit Ferkeln sowohl vor Beginn des Marktes als auch in der Nähe des Marktgeländes ist verboten.

(6) Sobald alle zugeführten Ferkel amtstierärztlich untersucht sind, wird der Markt freigegeben.

§ 6 Verhalten auf dem Schweinemarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Schweinemarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnung der Stadtverwaltung zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen und Bestellungen aller Art entgegenzunehmen.
 2. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Ferkel und Läufer, die zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind.

§ 7 Platzgeld

Jeder Beschicker hat, unabhängig davon, ob die Ferkel verkauft werden oder nicht, für den von ihm belegten Platz ein Platzgeld zu bezahlen, dessen Höhe sich nach der Zahl der zugeführten Ferkel richtet. Zu spät kommende Beschicker haben, wenn sie zum Markt noch zugelassen werden, Platzgeld in doppelter Höhe zu bezahlen.

§ 8 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf dem Schweinemarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu 500,-- DM kann nach § 142 Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Schweinemarktsatzung zuwiderhandelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Schweinemarktsatzung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

**Anlage zu § 2 Abs. 1 der Schweinemarktsatzung
(Schweinemarktordnung) vom 27. Mai 1981
Platz, Zeit und Öffnungszeit des Schweinemarktes**

1. Der Schweinemarkt findet jeden Dienstag statt. Fällt der Schweinemarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Schweinemarkt tags danach abgehalten.
2. Der Verkauf der Schweine findet auf der Kocherwiese Steinbach nach Anweisung der Stadtverwaltung statt.
3. Der Schweinemarkt beginnt in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 8.15 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März um 9.15 Uhr und dauert 2 Stunden.